

Pensions- und Pflegevertrag

zwischen

Alterswohnen Bergsonne
Alterswohnen STS AG
(nachfolgend Institution genannt)

und

Name Vorname, geb. Datum
(nachfolgend der/die Bewohnende genannt)

Vertreten durch

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist oder eine Beistandschaft besteht, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB):

- a) die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
- b) der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde)
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) die Nachkommen, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten
- f) die Eltern, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten
- g) die Geschwister, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten

Vorname, Name _____

1. Wohnobjekt

- 1.1 Der/die Bewohnende bezieht ab Eintrittsdatum ein Zimmer auf dem Wohnbereich A/B/Spitalmatte im Alterswohnen Bergsonne (nachfolgend Wohnobjekt genannt).

- | | |
|--|---|
| ☐ Einzelzimmer | ☐ mit Toilette und Dusche |
| ☐ Zweibettzimmer | ☐ gemeinsame Toilette sowie Dusche/Bad |
| ☐ 2-Zimmer-Pflegewohnung | |
| ☐ möbliert (Pflegebett, Nachttisch) | ☐ Schrank im Luftschutzraum |
| ☐ unmöbliert | ☐ geschützter Wohnbereich |

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Der/die Bewohnende kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen. Werden beim Eintritt in die Institution dem/der Bewohnenden Schlüssel übergeben, so werden für diese separat unterschrieben. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel resp. das Schloss auf Kosten des/der Bewohnenden ersetzen/ändern lassen. Die Zimmerzuteilung beim Eintritt sowie eine allfällige Neuzuteilung im Verlaufe des Aufenthaltes liegen im Entscheidungsbereich der Betriebsleitung.

- 1.2 Gemäss Betriebskonzept bieten wir Menschen mit mittlerem bis schwerem Pflege- und Betreuungsbedarf (in der Regel ab RAI/RUG Stufe 3) sowie Menschen, die nicht mehr selbstständig wohnen und den Haushalt führen können, einen Wohnort. Falls sich im Verlauf des Aufenthalts der Pflege- und Betreuungsbedarf so verändert, dass die Wohnform nicht mehr zweckgemäss dient, wird ein Wechsel in Betracht gezogen. Es steht im Ermessen des Betriebes, zu entscheiden, ob ein Pflegeplatz weiter angeboten werden kann. Es liegt immer im Interesse des Betriebes eine geeignete Lösung für alle Betroffenen zu finden.
- 1.3 Der/die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Betriebsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
- 1.4 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Der/die Bewohnende ist für die Beschaffung der Geräte und deren Installation selber verantwortlich. Die Anschlussgebühren werden durch die Institution erhoben. Die Rechnung der Serafe, welche die Abgabe für Radio und Fernsehen bei der Institution und als Kollektivhaushalt einkassiert, kann allen Bewohnenden anteilmässig in Rechnung gestellt werden, auch Personen mit Ergänzungsleistungen.
- 1.5 Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnenden sind nicht durch die Institution versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden. Der/die Bewohnende verpflichtet sich für den Abschluss respektive die Weiterführung einer Privathaftpflicht- und einer Einbruchsachversicherung. Für Verlust und durch den/die Bewohnenden verursachte Schäden an persönlichen Gegenständen übernimmt die Institution keine Haftung. Bei Schäden an persönlichen Gegenständen, die nachweislich durch die Institution verursacht worden sind, wird der aktuelle Wert (Zeitwert) der beschädigten Gegenstände von der Institution vergütet. Die Kleider des/der Bewohnenden werden beim Eintritt gegen Bezahlung durch die Institution mit Namen gekennzeichnet. Für den Verlust von und Schäden an Kleidungsstücken übernimmt die Institution keine Haftung. Der/die Bewohnende muss mindestens nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall versichert sein.
- 1.6 Stellen die Mitarbeitenden bei technischen Geräten oder bei sonstigen Gegenständen des/der Bewohnenden Mängel oder Defekte fest, welche das Gemeinwohl gefährden, ist die Institution berechtigt, diese zu entfernen, in Gewahrsam zu nehmen und wenn nötig auf Kosten des/der Bewohnenden zu reparieren oder zu entsorgen.
- 1.7 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von dem/der Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den/die Bewohnende verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet.

2. Tarife / Rechnungsstellung

- 2.1 Der/die Bewohnende wird gemäss den Vorgaben von RAI/RUG in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe. Der/die Bewohnende bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Der Anteil an den Pflegekosten von Krankenversicherern und Kanton wird direkt in Rechnung gestellt. Bei ausserkantonalem Wohnsitz eines/einer Bewohnenden wird der Kantonsanteil der Pflegekosten dem/der Bewohnenden belastet.

Er/sie muss diesen direkt beim Wohnkanton zurückfordern oder der Institution eine Bestätigung der Kostengutsprache einreichen.

- 2.2 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung des Arztes/der Ärztin wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste sofort angepasst.
- 2.3 Die Heimtarife werden nach den kantonalen Vorgaben erhoben. Änderungen der Preisliste „Kostenpflichtige Dienstleistungen“ sind dem/der Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 2.4 Der/die Bewohnende bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, bezogene Leistungen und persönliche Auslagen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, gemäss der beiliegenden Preisliste zusätzlich zu bezahlen.
- 2.5 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten des/der Bewohnenden wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem/der Bewohnenden jedoch voll verrechnet.
- 2.6 Stirbt der/die Bewohnende, endet dieser Vertrag mit der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet. Wird das Zimmer nicht fristgerecht geräumt, ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes des/der Verstorbenen vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erben zu lagern resp. zu entsorgen.
- 2.7 Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 2.8 Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 3 % pro Jahr zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen (Art. 404 OR).
- 2.9 Der/die Bewohnende hat vor dem Eintritt in die Institution einen unverzinslichen Kostenvorschuss für die anfallenden Kosten für Pflege und andere Dienstleistungen von Fr. 4'000 zu hinterlegen. Der/die Bewohnende ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensions- und Pflegevertrages noch offenstehende Verpflichtungen seinerseits/ihrerseits mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden. Nach Beendigung des Pensions- und Pflegevertrages wird der Kostenvorschuss an die Anspruchsberechtigten auf ein von ihnen zu bezeichnendes Konto überwiesen.

3. Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit / Beschwerden

- 3.1. Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.
- 3.2. Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

- 3.3. Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er/sie dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.
- 3.4. Der/die Bewohnende wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.
- 3.5. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.
- 3.6. Die Erfolgschancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Reanimationsmassnahmen stellen medizinische Interventionen dar, die **nicht** vom Pflegepersonal der Alterswohnen STS AG durchgeführt werden können. Hingegen werden lindernde Behandlungen oder Betreuungen jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.
- 3.7. Der/die Bewohnende bzw. dessen/deren Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit oder Dignitas) in der Institution nicht zugelassen.
- 3.8. Der/die Bewohnende erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mitgeteilt werden.
- 3.9. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.
Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberland West, Tel. 031 635 22 75, info.kesb-ow@be.ch, schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.
Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die KESB Oberland West, Tel. 031 635 22 75, info.kesb-ow@be.ch, zu benachrichtigen.
- 3.10. Der/die Bewohnende kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung sowohl bei den Pflegeverantwortlichen als auch bei der Betriebsleitung beschweren. Die Aufsicht innerhalb der Institution wird durch die Geschäftsführung/Trägerschaft wahrgenommen (Alterswohnen

STS AG, Bolgengasse 38, 3770 Zweisimmen). Diese nimmt auch Beschwerden entgegen. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.

Findet der/die Bewohnende in der Institution kein Gehör, steht zur Beratung, Vermittlung oder Schlichtung als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen zur Verfügung, www.ombudsstellebern.ch, Tel. 031 372 27 27.

Eine allfällige aufsichtsrechtliche Beschwerde kann gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, genauer bei der Abteilung Aufsicht und Bewilligungen des Gesundheitsamts, www.gsi.be.ch, Tel. 031 636 43 86, info.bewi.ga@be.ch eingereicht werden.

- 3.11. Die ärztliche Versorgung wird durch die heimärztlichen Dienste, die Hausärzte oder bei Bedarf in Absprache durch den alterspsychiatrischen Dienst der Spital STS AG sichergestellt.
- 3.12. Der/die Bewohnende gibt mit dem Abschiessen dieses Vertrages das Einverständnis, dass alle Arzneimittel durch die Institution bestellt, bereitgestellt und abgegeben werden. Abgelaufene und gestoppte Medikamente wie auch Medikamente von verstorbenen Bewohnenden werden über die Apotheke entsorgt. Die Institution lehnt jegliche Haftung ab, wenn der/die Bewohnende Arzneimittel selbständig, ohne Wissen des Arztes/der Ärztin oder der Institution anwendet.
- 3.13. Im Falle eines Expositionsunfalles einer/eines Mitarbeitenden (Stich- und Schnittverletzung oder Kontakt mit Körperflüssigkeiten während pflegerischer Handlung) erfolgt eine Blutentnahme am Bewohnenden.

4. Bestandteile des Vertrages / Inkrafttreten / Kündigung

- 4.1 Durch ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
 - 4.1.1 a) Die Preisliste für die Heimtarife der 13 Pflegebedarfsstufen
 - 4.1.1 b) Die Preisliste für die Heimtarife der 13 Pflegebedarfsstufen von Jud-Haus und Spitalmatte
 - 4.1.1 Die Liste über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen
 - 4.1.2 Die Liste und die Preise über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden
 - 4.1.3 Merkblatt zum Pflegebedarfserhebungsinstrument RAI
- 4.2 Änderungen der unter Ziffer 4.1.1 – 4.1.4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind dem/der Bewohnenden mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
- 4.3 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.
- 4.4 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- und Handlungsunfähigkeit. Er tritt ab Eintrittsdatum in Kraft und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Wird das Zimmer vor Ablauf der

Kündigungsfrist abgegeben und kann es frühzeitig neu besetzt werden, wird der Tarif gemäss der beiliegenden Preisliste lediglich bis zur Neubelegung in Rechnung gestellt.

- 4.5 Bei einem kurzfristig erfolgten Übertritt in eine andere Institution gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4.6 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.
- 4.7 Die Betriebsleitung kann in begründeten Fällen dem/der Bewohnenden ein anderes Zimmer zuweisen, einen Abteilungswechsel vornehmen oder einem Umzugswunsch entsprechen. Der Zimmer- oder Abteilungswechsel löst keinen neuen Vertrag aus.
- 4.8 Gerichtsstand ist der Ort, wo die Institution ihre Leistungen erbringt.

Bewohnende/r:

(Ort)

(Datum)

Name Vorname

(Unterschrift des/der Bewohnenden)

In Vertretung Name Vorname

(Unterschrift Vertretung gem. Kaskadenordnung)

(Wird nur ausgefüllt, wenn vorne eine Vertretung bestimmt wurde, ansonsten kann dieser Abschnitt gelöscht werden)

Institution:

Zweisimmen, Datum

Alterswohnen Bergsonne

Franziska Rentsch
Betriebsleiterin